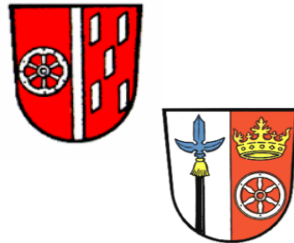


**Niederschrift über die
Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VG
Mönchberg
am 07.12.2020**



Sitzungsdatum: Montag, den 07.12.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Bürgersaal, Altes Rathaus Mönchberg, Hauptstraße 42

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

Folgende Personen sind anwesend:

Vorsitzende/r

Zöller, Thomas - 1. Bürgermeister -

ordentliche Mitglieder

Berninger, Michael

Stanger, Wolfgang

Zimlich, Reinhold

Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

1. Stellvertreter

Schwing, Michael - 1. Bürgermeister -

von der Verwaltung

Brück, Stefan

Folgende Personen sind entschuldigt:

ordentliche Mitglieder

Miltenberger, Gerd

Entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Haushalt 2021; Beratung und Beschlussfassung
- 2 Jahresrechnung 2018; Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Prüfauftrag an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zur Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden
- 3 VG-ÖPNV-Ticket; Anpassung der Tarife und Ausweitung des Tarifgebiets; Beratung und Beschlussfassung
- 4 Förderprogramm "Digitales Rathaus"; Grundsatzbeschluss und Beauftragung der Dienstleistungen; Beratung und Beschlussfassung
- 5 Widmung des Alten Obstkellers in Mönchberg zum Eheschließungsort gem. IA3-2005.1-69 vom 01.09.2009; Beratung und Beschlussfassung
- 6 Neubesetzung der betrieblichen Kommission im Sinne des § 18 TVöD; Beratung und Beschlussfassung
- 7 Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Öffentliche Sitzung

zu 1 Haushalt 2021; Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinschaftsversammlung hat als zuständiges Gremium der Verwaltungsgemeinschaft auf Grund Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 KommZG i.V.m. Art 63 ff. GO eine Haushaltssatzung, samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 zu erlassen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung zu fassen. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Sie ist ferner frühestens einen Monat nach Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.284.700,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.300,00 Euro

ab.

Verwaltungshaushalt

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 1.284.700 €. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 47.700 €, bzw 3,72 % erhöht.

Einnahme

Die Haupteinnahmen der VG Mönchberg sind die Umlagen mit jeweils 1.151.000 €. Weitere Einnahmen kommen hauptsächlich aus dem Bereich Gebühren (Pässe, Hochzeiten etc.).

Ausgabe

Die Hauptausgaben der Verwaltungsgemeinschaft finden sich im Bereich Personal. Mit 890.800 € sind die Personalausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 2,83 % gestiegen. Die Gründe hierfür sind:

- Neueinstellung zweier Auszubildenden
- 2 Mitarbeiterinnen mit einer Weiterbildung zur Verwaltungsfachwirtin

Vermögenshaushalt

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes betragen jeweils 63.300 € Einnahmen

Die Haupteinnahmen bestehen aus der Zuführung des Verwaltungshaushaltes.

Ausgaben

Im Bereich der Hauptverwaltung sind neue Büroeinrichtungen i. H. v. 40.300 €, hauptsächlich für die Auszubildenden geplant.

Schulden (gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 KommHV-Kameralistik)

Die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg ist zum 01.01.2020 schuldenfrei.

Die Rücklagen liegen zum 01.01.2021 bei etwa 89.000 €. Sie wurden im Vorjahr erwirtschaftet und dienen als Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik.

Die Finanzplanwerte, nun festgesetzt bis ins Jahr 2024 entsprechen dabei im Wesentlichen den laufenden Kosten. Zu Veränderungen kommt es im Zuge der nächsten Jahre lediglich im Bereich der Personalkosten (Übernahme Auszubildende; Ruhestände der Mitarbeiter/innen, etc.)

Kassenkredite wurden im Vorjahr nicht aufgenommen.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, der Haushaltssatzung, samt Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 in der vorgelegten Form zuzustimmen und diese zum 01.01.2021 zu erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

zu 2 Jahresrechnung 2018; Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Prüfauftrag an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zur Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Gemeinschaftsversammlung ist nach Art. 102 Abs. 2 und 3 GO der Jahresabschluss vorzulegen. Dieser hat das Jahresrechnungsergebnis festzustellen.

Der Geschäftsstellenleiter wird das Ergebnis der Rechnungslegung vorstellen.

Im Bereich des Verwaltungshaushaltes schließt das Rechnungsjahr 2018 mit 1.068.598,98 Euro. Im Bereich des Vermögenshaushalts schließt das Rechnungsjahr 2018 mit 54.319,65 Euro.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt nach Art. 102 Abs. 2 und 3 GO den Jahresabschluss 2018 zur Kenntnis und stellt das Jahresrechnungsergebnis wie folgt fest:

1. für den Verwaltungshaushalt: 1.068.598,98 Euro
2. für den Vermögenshaushalt: 54.319,65 Euro.

Der Ausschuss für Rechnungsprüfung wird ersucht, die örtliche Rechnungsprüfung zeitnah durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

zu 3 VG-ÖPNV-Ticket; Anpassung der Tarife und Ausweitung des Tarifgebiets; Beratung und Beschlussfassung

Die Verkehrsgesellschaft mbH Untermain - VU – hat mit Schreiben vom 16.11.2020 folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schwing,

die Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain macht zur Zeit einen großen Schritt ins digitale Zeitalter. Im laufenden Jahr wurde im Stadtgebiet Aschaffenburg die Fahrausweis

App FAIRTIQ eingeführt, im nächsten Jahr wird es für alle Fahrgäste im VAB-Gebiet möglich sein, über den DB Navigator und die digitalen Plattformen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes elektronische Fahrausweise zu erwerben.

Die Digitalisierung vereinfacht Dinge im ÖPNV – sowohl für den Fahrgast als auch für das Fahrpersonal – benötigt an manchen Stellen aber auch Vereinfachung. In den Städten und Gemeinden des Verbundgebietes gibt es zur Zeit ein Nebeneinander von zehn unterschiedlichen Sondertarifen. Die vielen Varianten stellen die Digitalisierung der Sondertarife vor kaum unüberwindbare technische Hürden. Vor diesem Hintergrund haben die VAB-Gesellschafter beschlossen das Angebot an Sondertarifen auf zwei Varianten zu reduzieren:

Variante 1 (Basisvariante)

- Tageskarte Erwachsene: 2,00 EUR
- Tageskarte Kinder: 1,00 EUR

Variante 2

- Tageskarte Erwachsene: 2,00 EUR
- Tageskarte Kinder: 1,00 EUR
- Einzelkarte Erwachsene: 1,00 EUR
- Einzelkarte Kinder: 0,50 EUR

Ab 01.04.2021 sollen die Fahrausweise der VAB in elektronischer Form über den DB Navigator erhältlich sein - einschließlich des Sondertarifs Ihrer Gemeinde. Der aktuelle Sondertarif in Mönchberg entspricht Variante 2. Bitte prüfen Sie trotzdem, ob ein Wechsel in die Basisvariante 1 möglich ist. Teilen Sie uns bitte **bis spätestens 10.02.2021 Ihre Entscheidung für den Wechsel in Variante 1 oder die Fortsetzung in Variante 2 mit**, sodass wir noch genügend Zeit für die technische Umsetzung haben.

Danach erhalten Sie ggf. von uns einen neuen Vertragsentwurf zur Abrechnung des Sondertarifs. Wie der bestehende Vertrag sieht der neue Vertrag für die Tarifrelationen innerhalb des Gemeindegebiets die Auffüllung der Differenz zwischen Sondertarif und jeweils gültigen VAB-Tarif durch die Gemeinde vor.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Pfeleiderer

Dr. Georg Pfeleiderer

Marktmanagement Verkehrsgesellschaft Untermain (P.RS-BY-M(4VU))

Verkehrsgesellschaft mbH Untermain - VU -
Ludwigstraße 8, 63739 Aschaffenburg

Die Gemeinschaftsversammlung sollte in seiner Sitzung am 07.12. entsprechende Entscheidung hierzu treffen.

Gleichzeitig steht die Option im Raum, das Gebiet des Sondertarifs auszuweiten und künftig auch Eschau hier aufzunehmen. Auch hierüber soll in der Sitzung diskutiert werden.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Sondertarif des ÖPNV (VG-Ticket) auch künftig in folgender Variante anzubieten:

Variante 2

- Tageskarte Erwachsene: 2,00 EUR
- Tageskarte Kinder: 1,00 EUR
- Einzelkarte Erwachsene: 1,00 EUR
- Einzelkarte Kinder: 0,50 EUR

Darüber hinaus wird der Gemeinschaftsvorsitzende beauftragt mit dem Markt Eschau Verhandlungen über deren Anbindung an den Sondertarifbereich zu führen und ggf. entsprechende Verträge abzuschließen.

mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 1 Anwesend 6

zu 4 Förderprogramm "Digitales Rathaus"; Grundsatzbeschluss und Beauftragung der Dienstleistungen; Beratung und Beschlussfassung

Die Digitalisierung bietet der Verwaltung eine Chance, ihre Prozesse weiter zu entwickeln, sich untereinander zweckvoll zu vernetzen und den Arbeitsalltag ressourcenschonend zu verbessern. Der Freistaat Bayern hat deshalb mit dem Masterplan BAYERN DIGITAL II die Digitalisierung der Verwaltung forciert. Das „papierlose Büro“ beginnt dabei bereits mit dem Kontakt zu Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Insofern ist es unabdingbar, dass Verwaltungsleistungen online angeboten werden.

Die Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Online-Diensten im kommunalen Bereich (Förderrichtlinie digitales Rathaus – FöRdR) wurde am 7. August 2019 im [BayMBl](#) veröffentlicht. Seit Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. Oktober 2019 läuft das Förderprogramm „Digitales Rathaus“.

Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände im Freistaat Bayern können für die erstmalige Bereitstellung von Online-Diensten bis zu 20.000 Euro Förderung erhalten. Für alle Antragsteller steht der Förderhöchstbetrag unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen während der Laufzeit der Förderrichtlinie zur Verfügung.

Im Falle der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg beträgt der Fördersatz 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Folgende Fachdienste sollen angelegt werden:

FACHDIENSTE EINWOHNERWESEN

Meine Meldedaten
Wohnungsgeberbestätigung

FACHDIENSTE FINANZWESEN

Wasserzählerstände

FACHDIENSTE STANDESAMTSWESEN

Urkunden Personenstandswesen

bestehend aus:
Antrag Geburtsurkunde
Antrag Heiratsurkunde
Antrag Lebenspartnerschaftsurkunde
Antrag Sterbeurkunde

WEITERE FACHDIENSTE

SEPA
eSEPA
Ferienprogramm
Sicherer Dialog
Bescheid-Widerspruch

Zusätzlich soll das KomXformularcenter implementiert werden welches über eine Vielzahl von Formularen verfügt. Hier sollen gut 30 Formulare für die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg eingebunden werden.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Fachdienste – Bundle:	4.575,00 €
Vorgangsentgelt:	0,16 €
Einrichtung LivingData (Ferienprogramm)	1.383,18 €
KomXFormularCenter	11.200,00 €

Für das komXformularcenter kommen nach 3 Jahren Kosten von 840,00 € hinzu, und für die auf dem Bestellschein aufgeführten weiteren Dienste nach 4 Jahren jährlich 1.457,70 €.

Die Verwaltung empfiehlt das genannte Angebot der Firma AKDB und LivingData mit evtl. Preisanpassungen für das Jahr 2021 anzunehmen und die Förderung zu beantragen.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt das Angebot der AKDB für die Fachdienste-Bundle und das KomXFormularCenter und das Angebot der LivingData wie beschrieben unter Berücksichtigung von Preisanpassungen anzunehmen, und beauftragt die Verwaltung mit der Beantragung der Förderung und der Implementierung der Systeme.

einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

zu 5 Widmung des Alten Obstkellers in Mönchberg zum Eheschließungsort gem. IA3-2005.1-69 vom 01.09.2009; Beratung und Beschlussfassung

Es ist angedacht, den Alten Obstkeller Mönchberg zum weiteren Eheschließungsort zu widmen.

Näheres regelt das Bayerische Staatsministerium des Innern hierzu in einer IMS vom 01.09.2009, Az. IA3-2005.1-69. Hierin heißt es:

Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt (§ 11 PStG). Während die Anmeldung der Eheschließung wohnsitzgebunden ist, haben die Eheschließenden hingegen die Wahl, bei welchem Standesamt sie die Ehe eingehen wollen. Nach § 14 Abs. 2 des Per-

sonenstandsgesetzes (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStGVwV) wird hierzu - nach gegenwärtigem Stand - ergänzend vorgeben, dass die Eheschließenden an einem vom Standesamt zur Vornahme von Eheschließungen bestimmten Ort persönlich anwesend sein müssen (vgl. Nr. 14.1 des Entwurfs der PStG-VwV). Regelmäßig wird die Eheschließung in den Amtsräumen des ausgewählten Standesamtes vorgenommen werden. Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamtes zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung im Sinne eines personenstandsrechtlichen Organisationsaktes dar, durch den der bezeichnete Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Dies ist Ausdruck des seit jeher im Personenstandswesen geltenden Grundsatzes, dass die Eheschließenden zum Standesbeamten kommen und nicht der Standesbeamte die Eheschließenden an einem Ort ihrer Wahl aufsucht. Die Form der Begründung der Ehe unterliegt mithin nicht der uneingeschränkten Disposition der Beteiligten. Die Widmung ist Ausfluss der Vollzugszuständigkeit bzw. Sachaufwandsträgerschaft für die BGMM/128/2019 Seite 2 von 2 Aufgabe Personenstandswesen und somit eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung, in welchen Räumen das Standesamt eingerichtet wird und welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, ist die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 2 PStG, Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art. 4 Abs. 1 Satz1 VGemO). Welches Organ innerhalb der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft für diese Entscheidung zuständig ist, richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften. Es ergeben sich dabei folgende Anforderungen an den Eheschließungsort: Die Auswahl eines Eheschließungsortes hat sich nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 PStG zu richten. Danach soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Das Kriterium der "würdigen Form" soll sich an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit orientieren. „Ordnungsgemäß“ im Sinne des § 14 Abs. 2 PStG bedeutet, dass – die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht und – die Beurkundung nicht gefährdet sein darf. Liegt der Ort der Eheschließung in einem privaten Gebäude, muss die Nutzung für die Vornahme von Eheschließungen durch die Verwaltung rechtlich gesichert werden. Eine ausschließliche Nutzung oder jederzeitige tatsächliche Verfügbarkeit für Eheschließungen ist nicht erforderlich. Geeignete Räumlichkeiten in gastronomischen Betrieben sind nicht - wegen ihrer ggf. sonstigen Zweckbestimmung- von vornherein als Eheschließungsorte ausgeschlossen. Die Nutzung der Räumlichkeit darf aber nicht die Begründung von Vertragsbeziehungen zwischen den Eheschließenden und dem gastronomischen Betrieb voraussetzen. In Rahmen dieser Vorgaben dürfte der Alte Obstkeller in Mönchberg als geeigneter und würdiger Ort gelten. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Raum entsprechend zu widmen.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Alten Obstkeller in Mönchberg (Am Hohen Bild 23, Flurnummer 2475, Gemarkung Mönchberg) zum weiteren Eheschließungsort gem. den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern (IMS Az: IA3-2005.1-69 vom 01.09.2009) zu widmen.

Ferner wird der Gemeinschaftsvorsitzende mit dem Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Eigentümer beauftragt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 5 Anwesend 6

zu 6 Neubesetzung der betrieblichen Kommission im Sinne des § 18 TVÖD; Beratung und Beschlussfassung

Mit Dienstanweisung vom 02.09.2009 wurde die Einführung eines Leistungsentgelts im Sinne des § 18 TVöD geregelt. Hierzu wurde auch eine betriebliche Kommission etabliert, die die Details der Leistungsbewertung regelt und sich bei Bedarf mit den Eingaben der Mitarbeiter befasst. Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der betrieblichen Kommission nach § 18 TVöD setzt sich die betriebliche Kommission der VGem paritätisch aus je zwei Personen zusammen, die von der Arbeitgeber- und der Beschäftigtenseite benannt bzw. gewählt werden. Bislang gehörten dieser Kommission arbeitgeberseitig, neben Herrn Gemeinschaftsvorsitzender Thomas Zöller, Herr Brück als Geschäftsleiter an. Seitens Herr Brück wurde vorgeschlagen, dass künftig der Gemeinschaftsvorsitzende und sein Stellvertreter die Arbeitgeberseite paritätisch vertreten.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, Herrn Brück als Mitglied der betrieblichen Kommission im Sinne des § 18 TVöD zu entlasten und Herrn stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden als neues Mitglied der betrieblichen Kommission für die Arbeitgeberseite zu bestellen.

einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

zu 7 Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Mönchberg, 21.12.2020

Thomas Zöller
Vorsitzender

Stefan Brück
Protokollführer